

Interpellation Sailer-Wildhaus (28 Mitunterzeichnende) vom 11. Juni 2018

Wanderer/-innen und Biker/-innen im Einklang

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. September 2018

Martin Sailer-Wildhaus sorgt sich in seiner Interpellation vom 11. Juni 2018 um die Koexistenz von Wanderinnen und Wanderern sowie Bikerinnen und Bikern auf St.Galler Wanderwegen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich das Biken in seinen unterschiedlichen Ausprägungen zu einer Trendsportart von bedeutendem wirtschaftlichen Potenzial für den Tourismus entwickelt hat, möchte der Interpellant von der Regierung wissen, ob und gegebenenfalls wie diese Entwicklung gefördert werden soll bzw. kann. In Anlehnung an den Kanton Graubünden regt der Interpellant an, dem Prinzip der Toleranz folgend die St.Galler Wanderwege grundsätzlich auch für Bikerinnen und Biker zu öffnen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aus technischer Sicht scheint eine gemeinsame Nutzung von Weginfrastrukturen abseits von öffentlichen Strassen durch Wanderinnen und Wanderer sowie Velo-/Mountainbike-Nutzerinnen und -Nutzer ohne nennenswerte Probleme möglich. Zu diesem Schluss kommt das Positionspapier «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike» vom Januar 2015, das die Überlegungen des Vereins Schweizer Wanderwege, der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), von Swiss Cycling, SchweizMobil, des Schweizer Alpen-Clubs (SAC), von Seilbahnen Schweiz und Schweiz Tourismus zusammenfasst. Die Einschätzung der erwähnten Akteure bezieht sich neben den klassischen Velos und Mountainbikes explizit auch auf Elektro-Motorfahrräder mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h und einer Motorenleistung von 500 Watt.

Die oben aufgeführten Verbände, Vereine und Stiftungen sprechen sich dafür aus, nur in Ausnahmefällen (Gefahrenstellen, stark frequentierte Routen usw.) vom Grundsatz der gemeinsamen Nutzung von Weginfrastrukturen abzusehen. Zielführender als Verbote seien flankierende Massnahmen in Form von baulichen Eingriffen zur Geschwindigkeitsbegrenzung. Je nach Situation seien zeitliche Nutzungseinschränkungen oder Schiebepassagen ins Auge zu fassen. Der pragmatische Ansatz dieses Positionspapiers, der die spezifischen Anliegen der einzelnen Nutzergruppen aufnimmt und neuen sportlichen Trends grösstmögliche Entwicklungsmöglichkeiten offenlässt, hat sich aus Sicht der Regierung in den letzten Jahren in der Praxis bewährt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Rahmen ihres Wirtschaftsleitbilds «Wirtschaftsstandort 2025»¹ formuliert die Regierung das Vorhandensein eines klaren gästeorientierten Angebotsprofils und der dafür notwendigen Infrastruktur als strategisches Ziel für den Tourismussektor. Der dauerhafte Aufschwung im Bereich Velo- und Mountainbike gibt in Bezug auf die Angebotsentwicklung gewissermassen die Richtung vor, wobei diesbezüglich die Initiative von den einzelnen Tourismusregionen ausgehen muss. Wirtschaftlich eröffnen sich aufgrund der vorhandenen Zusatzpotenziale neue Perspektiven. Insbesondere die Sparte E-Bike steht am Anfang einer grossen Entwicklung, da sie das Velofahren für breite Nutzergruppen (wieder) attraktiv macht. Für Bergbahnen können Bikekonzepte zu einer Belebung des Sommergeschäfts bzw. zu einer Diversifizierung des Angebots beitragen.

¹ Abrufbar unter https://www.sg.ch/home/wirtschaft_arbeit/wirtschaftsstandort-2025.html.

Der Kanton St.Gallen eignet sich aufgrund der topografischen Verhältnisse sowie der vorhandenen Infrastruktur gut für entsprechende Angebote, die von den einzelnen Tourismusakteuren sukzessive entwickelt werden. Dieser Befund wird auch durch eine aktuelle Auswertung von SchweizMobil gestützt, welche die Qualitäten der aktuellen Bike-Netze in den Kantonen vergleicht. Gemäss dem Papier, das Anfang Juli 2018 im Rahmen des «Nationalen Mountainbike-Atelier 2018» vorgestellt worden ist, liegt der Kanton St.Gallen im Mittelfeld aller verglichenen Kantone.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat im Sommer 2017 regionale Partner in der Tourismusregion Heidiland bei der Gründung der BikerNetzwerk AG unterstützt. Hierbei handelt es sich um das regionale Kompetenzzentrum für die touristische Nutzung von Bikeangeboten. Dieses wird vom Bund und dem Kanton im Sinn einer Anschubfinanzierung für vier Jahre aus Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt. Das Netzwerk bietet gebündelte Produkte für Bike-Gäste an und funktioniert als Routenentwickler bzw. Impulsgeber sowie als Bindeglied zwischen Privatpersonen, der öffentlichen Hand und den touristischen Akteuren.

2. Das von der Tourismusorganisation Graubünden Ferien auf den Slogan «Alles fahrbar» zusammengefasste Bündner Modell lässt sich nicht direkt auf den Kanton St.Gallen übertragen. Anders als in Graubünden, wo viele Bikewege über Alpen führen, die oftmals im Besitz der Bürgergemeinden sind, präsentiert sich die Grundeigentümerschaft im Kanton St.Gallen meist stärker zersplittert. Dieser Umstand macht eine erfolgreiche Konzeption von Bikeangeboten anspruchsvoll. Massnahmen, um bestehende Wanderwege verstärkt für neue Nutzergruppen wie Bikerinnen und Biker zu öffnen, erscheinen aus Sicht der Regierung, wie einleitend dargelegt, begrüssenswert. Eine grundsätzliche Freigabe aller Wanderwege würde indes voraussetzen, dass die exponierten und stark genutzten Wanderwege durch bauliche Massnahmen und Verbesserungen biketauglich gemacht würden. In diesem Kontext wären die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Unterhalt von Wegen der Klasse 2 durch die Gemeinden gemäss Strassengesetz (sGS 732.1) finanziell zu unterstützen, sofern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern aufgrund des Gemeindegebrauchs Kosten entstehen.
3. Gemäss geltendem Recht ist im Kanton St.Gallen das Befahren von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen weder gänzlich verboten noch in bestimmten Gebieten besonders gestattet. Nach Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) sind Reiten und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen im Grundsatz erlaubt, vorbehalten rechtskräftiger Einschränkungen. Wanderwege sind in der Regel als öffentliche Strassen und Wege klassiert, weshalb Biken auf nach dem Strassengesetz klassierten Wanderwegen erlaubt ist; auf nicht klassierten Strassen und Wegen indes nur dann, wenn diese mehr als zwei Meter breit sind. Ansonsten sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Nach Art. 43 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (sGS 741.01) dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, nicht mit solchen Fahrzeugen befahren werden. Die Sicherheit der Wanderinnen und Wanderer muss gewährleistet sein.

Aufgrund dieser Rechtslage hat die einzelne Velofahrerin oder der einzelne Velofahrer aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden, ob ein Weg für sie oder ihn nicht geeignet oder offensichtlich nicht bestimmt ist. Eine Richtlinie, herausgegeben durch die Verkehrsdirektorenkonferenz, besagt, dass erst bei Wegen mit einer Breite über zwei Meter ein gefahrloses Kreuzen (Velofahrerinnen und Velofahrer, Fussgängerinnen und Fussgänger) möglich ist.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung befassen sich im Wesentlichen zwei Abteilungen mit Fragen rund um den Veloverkehr: die beim Tiefbauamt angesiedelte Fachstelle Velo- und Fussverkehr (FVV) ist für Konzepte des Alltagsverkehrs sowie für den Bau und die Bewilligung von Strecken zuständig. Die im Volkswirtschaftsdepartement beheimatete Standortförderung unterstützt die Tourismusregionen wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt in der Entwicklung von touristischen Angeboten. Eine positive, proaktive Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die sich sinngemäss am Bündner Modell orientiert, würde die Entwicklung neuer Bikeangebote bzw. die Diskussionen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den diversen Nutzergruppen massgeblich vereinfachen.